
Reglement für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden

(Vom 13. November 2004)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 95 Abs. 4 der Kantonsverfassung des Kantons Schwyz und § 37 lit. c und o der Verfassung der Evang.-ref Kantonalkirche Schwyz, beschliesst:

Art. 1 Zweck

- 1 Der in der Verfassung vorgeschriebene Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Schwyz erfolgt in der Form eines Steuerkraftausgleichs.
- 2 Er sorgt dafür, dass übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden und trotzdem die nötigen Aufgaben der Kirchgemeinden gemäss Verfassung und Kirchenordnung erfüllt werden können.

Art. 2 Begriffsumschreibungen

Als Basisgrössen dienen Mitgliederzahl, Steuerkraft pro Mitglied und Steuerfuss

- 1 Die Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde wird mit Stand 31. Dezember des dem Festlegungsjahr vorangehenden Jahres bei den politischen Gemeinden erhoben.
- 2 Die Steuerkraft errechnet sich aus dem auf eine Steuereinheit umgerechneten Nettobetrag der Kontengruppe 70, ohne Konto 750 (Finanzausgleich).
- 3 Zur Berechnung der Steuerkraft pro Mitglied wird die Steuerkraft durch die Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde geteilt.
- 4 Der Kantonsdurchschnitt der Steuerkraft pro Mitglied errechnet sich aus der Summe der Steuerkraft aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Summe der Mitgliederzahlen.
- 5 Der Steuerfuss wird der jeweiligen dem Festlegungsjahr vorangehenden Jahresrechnung entnommen.
- 6 Als Kantonsmittel der Steuerfüsse gilt das mit der Anzahl der Kirchgemeinden mitgliedergewogene Mittel.

Art. 3 Steuerkraftzuschuss

- 1 Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft haben Anrecht auf einen Steuerkraftzuschuss, wenn ihre Steuerkraft pro Mitglied ins Verhältnis zum Kantonsmittel gesetzt, unter dem ermittelten, grössenabhängigen Angleichungssatz liegt.
- 2 Für die grösste Kirchgemeinde ist der minimale, für die kleinste Kirchgemeinde der maximale Angleichungssatz massgebend. Die Differenz zwischen den beiden Angleichungssätzen liegt in der Regel bei 10 Prozentpunkten.

3 Für die Kirchgemeinden zwischen der kleinsten und der grössten Kirchge-
meinde wird der individuelle Angleichungssatz berechnet, indem zum mi-
nimalen Angleichungssatz ein mit abnehmender Kirchgemeindegrösse bis
zum Erreichen des maximalen Angleichungssatzes linear anwachsender
Zuschlag addiert wird.

4 Die Untergrenze für den Angleichungssatz liegt bei 40% und die Obergren-
ze bei 70% des Kantonsdurchschnitts der Steuerkraft pro Mitglied

5 Als Basis für die Ermittlung des Steuerkraftzuschusses einer Kirchgemein-
de dient die Differenz zwischen der eigenen Steuerkraft pro Mitglied und
dem mit dem individuell ermittelten Angleichungssatz ¹⁾ vervielfachten Kan-
tonsdurchschnitt der Steuerkraft pro Mitglied. Diese Differenz wird mit der
eigenen Mitgliederzahl und dem Kantonsmittel der Steuerfüsse vervielfacht.
6 Ein Berechnungsbeispiel ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 4 Steuerkraftabschöpfung

1 Der Abschöpfungsbedarf ergibt sich aus der Summe der errechneten Zu-
schüsse. Er wird auf Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuer-
kraft, im Verhältnis der jeweiligen Steuerkraft über dem Durchschnitt, ver-
teilt.

2 Die Steuerkraftabschöpfung darf für die zahlungspflichtigen Kirchgemein-
den *ein* Steuerprozent (einer Steuereinheit) des zugrunde gelegten Rech-
nungsjahres nicht überschreiten. Basis für die Überprüfung bildet die ermit-
telte Steuerkraft.

3 Die ermittelte Steuerkraftabschöpfung ist unabhängig von der Höhe des
Steuerfusses an die Finanzverwaltung der Evang.-ref. Kantonalkirche
Schwyz abzuliefern. Sie hat in einer Zahlung bis Ende August zu erfolgen.

4 Die Kantonalkirche leitet die Zahlungen umgehend an die berechtigten
Empfängergemeinden, im Verhältnis ihrer Ansprüche, weiter.

Art. 5 Verfahren

1 Die Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz erhebt die benötigten Daten bei den
Kirchgemeinden resp. politischen Gemeinden und setzt für deren Lieferung
eine Frist bis Ende Februar.

2 Der Kirchenrat legt, basierend auf den ermittelten Daten, den minimalen
und maximalen Angleichungssatz (gemäss Art.3.4 dieses Reglements) fest
und stellt an der Synode den Antrag für die Festlegung der Steue-
rausgleichsbetreffnisse des nächsten Jahres. Er berücksichtigt dabei das
Anliegen der Kontinuität in der Bemessung von Zuschüssen und Abschöp-
fung.

3 Die Umlagerung darf dabei 4% der Gesamtsumme der Steuererträge aller
Kirchgemeinden nicht übersteigen.

4 Der errechnete Finanzausgleich wird den Kirchgemeinden fristgerecht für
die Erstellung der Voranschläge bekannt gegeben.

5 Der Beschluss über den Antrag des Kirchenrates betreffend den Finanz-
ausgleich liegt, gemäss § 37 Abs. o) der Verfassung der Evangelisch-
reformierten Kantonalkirche Schwyz, bei der Synode.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Reglements wird mit den Zahlen des Jahres 2004
erstmalig der Finanzausgleich für das Jahr 2006 errechnet.
2 Der Kirchenrat ist dafür verantwortlich, dass bei allen Kirchgemeinden die
gleichen Voraussetzungen für die Berechnung des Finanzausgleichs vor-
handen sind.

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-
reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum.
2 Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht und nach dem
Inkrafttreten in die Reglementssammlung aufgenommen.
3 Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Erläuterungen

- 1) Der Angleichungssatz ist derjenige Prozentsatz von der mittleren Steuer-
kraft pro Person der für die Berechnung des Steuerausgleiches Verwen-
dung findet. Es gibt einen maximalen und minimalen Angleichungssatz.

Einsiedeln, 13. November 2004

Für die Synode:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

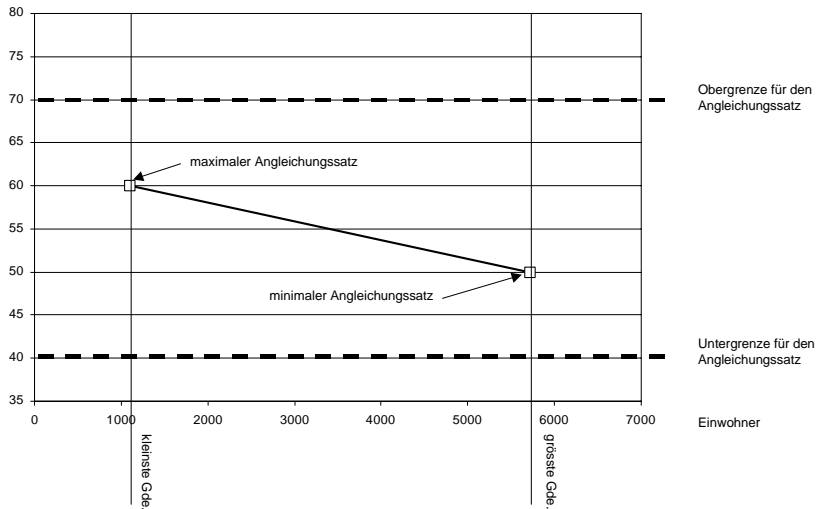
Hans Rudolf Gallmann

Heidi Degiorgi

Anhang

1. Grafische Darstellung des Angleichungssatzes (Beispiel)

Steuerkraft pro Mitglied in %
des Durchschnitts



2. Berechnungsbeispiel Finanzausgleich

Steuerertragsrechnung		Eingabefelder						
Jahr		Netto-ERTRAG			100% oder Steuereinheit			
Kirchgemeinde	Mitglieder	Steuerertrag	Mitglied	Fuss	Gesamt	Mitglied	1%	
AA	1100	314'000.00	285.45	38	826315.79	751.20	7.512	
BB	1800	508'000.00	282.22	28	1814285.71	1007.94	10.079	
CC	1700	422'000.00	248.24	29	1455172.41	855.98	8.560	
DD	5700	1'650'000.00	289.47	9	19186046.51	3365.97	33.660	
EE	1300	415'000.00	319.23	25	1660000.00	1276.92	12.769	
FF	5000	1'280'000.00	256.00	25	5120000.00	1024.00	10.240	
TOTAL	16600	4'589'000.00	276.45	15.265	30061820.43	1810.95	18.110	
MZ		StF ds			StK ds			
Nettoertrag der Konti 701 - 703 (ohne 750)								

MZ = Mitgliederzahl	StF ds = Steuerfuss Durchschnitt
	StK ds = Steuerkraft Durchschnitt
AGS min = Angleichssatz Untergrenze	MZ grG = Mitgliederzahl grösste Gemeinde
AGS max = Angleichssatz Obergrenze	MZ klG = Mitgliederzahl kleinste Gemeinde
	StKZS = Steuerkraftzuschuss

Bezügerrechnung

Ausgleich auf:	AGS min	50	%	MZ grG	5700
bis:	AGS max	60	%	MZ klG	1100

Kirchgemeinde	StK Gemeinde	AGS %	Zuschuss grenze Fr.	Differenz zu Zusch.grenz Fr.	mal Mitgliederzahl Fehlb. mal StF ds	StKZS Fr.	- % Steuer
AA	7.512	60.000	10.866	3.35	51.20	56315	6.8
BB	10.079	58.478	10.590	0.51	7.80	14035	0.8
CC	8.560	58.696	10.630	2.07	31.59	53710	3.7
DD	33.660	50.000	9.055	0.00	0.00	0	0.0
EE	12.769	59.565	10.787	0.00	0.00	0	0.0
FF	10.240	51.522	9.330	0.00	0.00	0	0.0
TOTAL	18.110					124060	

Umlagerung vom gesamten Steuerertrag: 2.7 %

Zahlerrechnung

Kirchgemeinde	Ertrag 1% Steuer	Übertrifft Mittl. Ertrag	Mitglieder	mal Mitglieder	%	Finanzbedarf	+ % Steuer
AA	8263	0.00	1100	0	0	0	0.0
BB	18143	0.00	1800	0	0	0	0.0
CC	14552	0.00	1700	0	0	0	0.0
DD	191860	15.55	5700	88636	100	124060	0.6
EE	16600	0.00	1300	0	0	0	0.0
FF	51200	0.00	5000	0	0	0	0.0
TOTAL				88636	100	124060	

Anhang 3

Berechnungsbeispiel für die Kirchgemeinde „CC“

Jahr		
Gegeben:		
Mitgliederzahl kleinste Gemeinde 31.12.	MZ klG	1100
Mitgliederzahl grösste Gemeinde 31.12.	MZ grG	5700
Mitgliederzahl „CC“ 31.12.	MZ CC	1700
Durchschnittliche Steuerkraft „jjjj“ ..(Fr.) 1)	StK ds	18.110
Steuerkraft „jjjj“ „CC“	StK CC	8.560
Durchschnittlicher Steuerfuss „jjjj“ (%)	StF ds	15.265
Festzulegen:		
Minimaler Angleichungssatz	AGS min	50%
Maximaler Angleichungssatz	AGS max	60%
Berechnung:		
Angleichungssatz „CC“ (%)	AGS CC	
AGS „CC“	= AGS min + ((AGS max – AGS min) / (MZ grG – MZ klG) * (MZ grG – MZ CC))	
	= 50% + ((60% - 50%) / (5700 – 1100) * (5700 – 1700))	
	= 50% + (10% / 4600 * 4000)	
	= 50% + 8.696%	58.696%
Steuerkraftzuschuss „CC“ „jjjj“ (Fr.)	StKZS CC	
StKZS „CC“	= ((StK ds * AGS CC) - StK CC) * StF ds * MZ CC	
	= ((18.110 * 58.696 %) - 8.560) * 15.265 * 1700	
	= (10.630 – 8.560) * 15.265 * 1700	
	= 2.070 * 15.265 * 1700	53717.535

Abweichungen von der Tabelle (Anhang 2) wegen Rundung auf drei Stellen

1) jeweils pro Mitglied und bezogen auf 1 jjjj = Jahr
Steuerprozent